

# Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,75 Euro



Jahrgang 43 (139) · Freitag, den 04.12.2015 · Ausgabe 49/2015

[www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)

## Weihnachtsmarkt in Goddelau



am Büchnerhaus

5. Dezember 2015, ab 12:00 Uhr

**Programm:**

13:00 Uhr Bläserklasse MNS

14:00 Uhr Tanzgruppe Weedels

15:00 Uhr Schülerblasorchester MVG

16:00 Uhr Posaunenchor Stockstadt

**Weihnachtsverlosung um 14:30 Uhr**

Losverkauf von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Die Eisenbahn fährt ab 12:00 Uhr und**

**um 17:00 Uhr kommt der Nikolaus!**

Die Spenden gehen an:

Förderverein der Georg-Büchner-Schule e. V.

und Deutscher Kinderschutzbund OU Ried e. V.

Veranstalter: Verkehrs- und Verschönerungsverein Goddelau 1954 e. V.

### Hinweis in eigener Sache

Sehr geehrte Leserinnen, Leser

und Zusteller der Mitteilungsblätter,

wir möchten Sie frühzeitig informieren, dass unsere letzte Produktionswoche die KW 51/2015 ist.

In der Produktionswoche 52/53/2015

erscheint kein Amts- oder Mitteilungsblatt.

Wir wünschen Ihnen schon jetzt eine erholsame Zeit.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion

### PM VIP-AUTOMOBILE TAXI

0 61 58 - 8 28 15 50

Flughafentransfer, Fahrten zum Urlaubsort,  
Krankenfahrten, Hochzeitsfahrten

Limousine bis 4 Fahrgäste & Bus bis 7 Fahrgäste

[www.taxi-ried.de](http://www.taxi-ried.de)

PM Vip-Automobile GmbH, Stockstädter Str. 13, 64560 Riedstadt

## BEREITSCHAFTSDIENSTE

### - Ärztliche Notdienstzentrale -

#### Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipphospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- **montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr**
- **mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr**
- **an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr**
- **an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr**

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit: von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

### Zahnärztlicher Notdienst

#### Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr  
Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

#### Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr  
und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

### Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

### Apotheken-Notdienst

#### Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages. Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen am 6. März 2016

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am **6. März 2016** stattfindende Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt auf. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes - KWG - entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Er muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind

in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. Ist für die Bewerberinnen oder die Bewerber ein Ordens- oder Künstlername im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen, kann dieser ebenfalls angegeben werden.

Weisen die Bewerberinnen und Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (28. Dezember 2015) nach, dass im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes bzw. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen und auf dem Stimmzettel nur die sogenannte Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Neben Deutschen sind auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar: Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten im Wahlkreis wohnen und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten (74) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter (37) zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG). Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde/Stadt/Landkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde/Stadt/Landkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Dezember 2015 bis 18:00 Uhr während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich bei dem unterzeichneten Wahlleiter

**der Stadt Riedstadt - Wahlamt -  
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt**

einzureichen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind,
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstands, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,

- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands über ihre Wahlberechtigung,
- die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung am 8. Januar 2016 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden. **Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 28. Dezember 2015 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.**

Maßgebliche Einwohnerzahl: 22.425

Zahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter: 37

Riedstadt, 27.11.2015

Werner Amend

## Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen

### Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wolfskehlen West II“ –

#### 1. Änderung und Erweiterung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

#### Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 10.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wolfskehlen West II“ – 1. Änderung und am 12.11.2015 die Offenlegung des Entwurfs beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Flurstücke in der Gemarkung Wolfskehlen, Flur 18 und entspricht der unten abgebildeten Übersichtskarte. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst den Bereich des Bebauungsplanes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen im südlichen Anschluss an den räumlichen Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „II“ von 1996 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht und die vorgesehene Erweiterung der Gewerbeflächen planungsrechtlich abgesichert werden. Das Planziel der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes i.S.d. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulasten einer im rechtswirksamen Bebauungsplan ausgewiesenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Erweiterung der Gewerbegebietausweisung über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes von 1996 hinaus in südlicher Richtung bis zur Trasse der Bundesstraße B 26.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Änderung einschließlich der zugehörigen Begründungen und dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag sowie einer schalltechnischen Untersuchung liegt in der Zeit von

**Montag, dem 14.12.2015**

**bis einschließlich Montag, den 25.01.2016**

in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor: Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag: Der Umweltbericht umfasst neben einem einleitenden Kapitel zu den Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes, der Einordnung und der Rahmenbedingungen des Plangebietes und den in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

- Boden und Wasser: Charakterisierung von Bodentypen und Bodeneigenschaften, Bodenfunktionsbewertung, Hinweise zu Schutzgebieten und zum Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried, Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt.
- Klima und Luft: Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf das Lokal- bzw. Kleinklima.

- Tiere und Pflanzen: Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen sowie Eingriffsbewertung. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu möglichen Vogelvorkommen und zum Feldhamster.

- Biologische Vielfalt: Bestimmung der Begrifflichkeit und Bewertung der Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt.

- Landschaft: Beschreibung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Hinweise auf eingriffsmindernde Festsetzungen des Bebauungsplanes. Hinweis, dass durch die Planung keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind.

- Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sowie sonstige Schutzgebiete: Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten ist nicht gegeben, Auswirkungen auf die Schutzziele der nächstgelegenen europäischen Schutzgebiete und Landschaftsschutzgebieten sind nicht zu erwarten.

- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnqualität angrenzender Bereiche und auf die Naherholung sowie Hinweis, dass im Zuge der Planung mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen oder Einschränkungen zu rechnen ist.

- Kultur- und sonstige Sachgüter: Abschätzung der Betroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Hinweis zum Umgang mit möglichen Bodendenkmälern im Plangebiet.

- Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität: Einschätzung zur Beeinträchtigung der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität im Zuge der Planung.

Hinzu kommt im Umweltbericht eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu dem Eingriff in Natur und Landschaft sowie Ausführungen zur vorgesehenen Eingriffskompensation. Ferner umfasst der Umweltbericht Angaben zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können. Im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind zudem folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

- Hessischer Bauernverband e.V., Regionalverband Starkenburg e.V. (24.11.2010): Hinweis, dass Zweifel gegenüber der Erforderlichkeit der Gewerbegebietausweisung bestehen. Anregung zur Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gewerbegebietes mit den ortsansässigen Landwirten. Hinweis auf die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung.

- Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalentwicklung und Umwelt (26.11.2010): Hinweis, dass von Seiten der Regionalplanung keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen, das Vorhaben jedoch mit dem RP Darmstadt abzustimmen ist, da es nicht aus dem Regionalplan entwickelt ist. Anregungen zum Lärmschutz. Hinweis, dass aus Sicht der Bauaufsicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Anregung zur Betitelung des Bebauungsplanes. Hinweis von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Fehlen eines Bestandsplanes, einer naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung sowie einer Kompensation des Ausgleichsdefizites. Hinweis auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. Allgemeine Hinweise zum Brandschutz.

- Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Abt. IV/2 Landwirtschaft (26.11.2010): Hinweis, dass die Inhalte des Landwirtschaftlichen Fachplanes Südhessen zu beachten sind. Anregung zur Abstimmung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen mit den örtlichen Vertretern der Landwirtschaft und dem Bewirtschaftler der Fläche sowie Hinweis auf die Vorgaben des § 2 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung.

- Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 (02.12.2010): Hinweis von Seiten der Regionalplanung auf die Flächendarstellungen im Bereich des Plangebietes im Regionalplan Südhessen 2000, Hinweis auf vorhandene Gewerbeflächenreserven an anderer Stelle im Ortsteil. Anregung des Dezernates Abwasser und anlagenbezogener Gewässerschutz zur weiteren Prüfung der Möglichkeiten der Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers. Hinweis, dass keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen, schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden vorliegen. Allgemeine Hinweise zum Vorgehen bei Bodeneingriffen. Hinweis, dass aus Sicht der Dezernate Grundwasser und Immissionsschutz keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (03.11.2010): Hinweis, dass im Plangebiet nicht mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen und eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich ist.

Die Stellungnahmen werden zusammen mit der Umweltprüfung, in der die Aspekte der Kompensation und Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz behandelt werden, öffentlich ausgelegt.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der Erstellung des Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag wurden die in der Praxis bewährten Prüfverfahren eingesetzt. Diese ermöglichen eine weitgehend abschließende Bewertung.

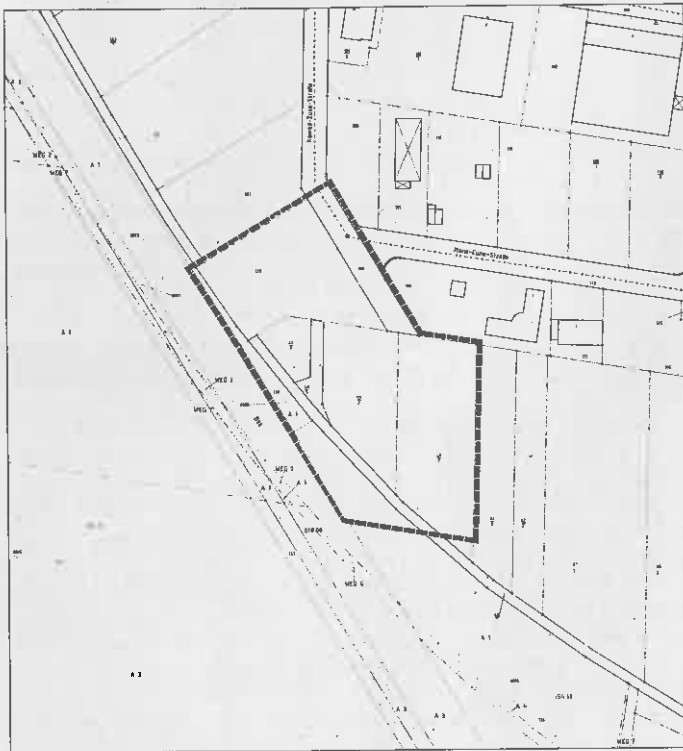
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, den 04.12.2015

Der Magistrat

gez. Werner Amend, Bürgermeister



### Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses lade ich Sie  
hiermit sehr herzlich ein.

Sie findet statt am

**Montag, den 07. Dezember 2015, um 19:00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses (3. Stock)**

mit folgender

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bericht des Magistrates
- 2.1. Bericht zum Energie- und Wasserverbrauch in kommunalen Liegenschaften 2014
3. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- 3.1. Entwurf eines Investitionsprogramms für den Planungszeitraum 2015 bis 2019 als Bestandteil des Haushaltsplanes 2016
- 3.2. Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
- 3.3. Verabschiedung des Haushaltsplanes 2016 mit allen Anlagen
- 3.4. Verkauf einer Teilfläche des Spielplatzes Kammerhofweg, Gemarkung Leeheim, Flur 1, Flurstück 1102 mit 2.707 qm - Festlegung des Kaufpreises pro qm
- 3.5. Bebauungsplan „Am hohen Weg - 4. Bauabschnitt“ (nördlich Hospitalstraße)
- 3.6. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau Bebauungsplan „Am Hohen Weg“ (1.BA) 8. Änderung (Carlo-Schmid-Straße) Entwurfs- und Offenlagebeschluss

- 3.7. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Feuerwehrrätehaus Crumstadt“ Feststellungsbeschluss

- 3.8. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt Bebauungsplan „Feuerwehrrätehaus Crumstadt“ Satzungsbeschluss

##### Nichtöffentlicher Teil:

- 3.9. Grundhafte Erneuerung der Erfelder Straße (Kreisstraße K156) nach Kanalbau Planungsstand und Fördermittelantrag

##### Öffentlicher Teil:

4. Anfragen

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Dieter Satzinger, Vorsitzender

### Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses lade ich  
Sie hiermit sehr herzlich ein.

Sie findet statt am

**Dienstag, den 08. Dezember 2015, um 19:00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses (3. Stock)**

mit folgender

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bericht des Magistrates
3. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- 3.1. Entwurf eines Investitionsprogramms für den Planungszeitraum 2015 bis 2019 als Bestandteil des Haushaltsplanes 2016
- 3.2. Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
- 3.3. Verabschiedung des Haushaltsplanes 2016 mit allen Anlagen
- 3.4. Verkauf einer Teilfläche des Spielplatzes Kammerhofweg, Gemarkung Leeheim, Flur 1, Flurstück 1102 mit 2.707 qm - Festlegung des Kaufpreises pro qm
- 3.5. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (fraktionslos / DIE LINKE) zur Einrichtung einer Flüchtlings- und Migrationsberatungsstelle in Riedstadt
- 3.6. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (fraktionslos / DIE LINKE) zur Förderung eines fairen Handels im Rahmen der internationalen Kampagne von TransFair und der Bewerbung der Stadt Riedstadt als Fairtrade-Town
4. Anfragen

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Guido Funk, Vorsitzender

### 34. Sitzung der Stadtverordneten- versammlung am 10. Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich für  
**Donnerstag, den 10. Dezember 2015, um 19:00 Uhr  
im Festsaal des Philipphospitals (Vitos GmbH)**

ein mit folgender Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil:

- 1.a. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- 1.b. Bericht des Magistrates
- 1.b.1. Bericht zum Energie- und Wasserverbrauch in kommunalen Liegenschaften 2014
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Entwurf eines Investitionsprogramms für den Planungszeitraum 2015 bis 2019 als Bestandteil des Haushaltsplanes 2016
4. Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
5. Verabschiedung des Haushaltsplanes 2016 mit allen Anlagen
6. Verkauf einer Teilfläche des Spielplatzes Kammerhofweg, Gemarkung Leeheim, Flur 1, Flurstück 1102 mit 2.707 qm - Festlegung des Kaufpreises pro qm
7. Bebauungsplan „Am hohen Weg - 4. Bauabschnitt“ (nördlich Hospitalstraße)
8. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau Bebauungsplan „Am Hohen Weg“ (1.BA) 8. Änderung (Carlo-Schmid-Straße) Entwurfs- und Offenlagebeschluss

9. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Feuerwehrgerätehaus Crumstadt“ Feststellungsbeschluss
10. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Crumstadt“ Satzungsbeschluss
11. Anträge
- 11.1. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (fraktionslos / DIE LINKE) zur Einrichtung einer Flüchtlings- und Migrationsberatungsstelle in Riedstadt
- 11.2. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (fraktionslos / DIE LINKE) zur Förderung eines fairen Handels im Rahmen der internationalen Kampagne von TransFair und der Bewerbung der Stadt Riedstadt als Fairtrade-Town

#### Nichtöffentlicher Teil:

12. Grundhafte Erneuerung der Erfelder Straße (Kreisstraße K156) nach Kanalbau Planungsstand und Fördermittelantrag

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Die vorbereitende Beratung der Tagesordnungspunkte ist wie folgt vorgesehen:

- Sozial-, Kultur- und Sportausschuss  
am Donnerstag, 3. Dezember 2015, 19:00 Uhr
- Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss  
am Montag, 7. Dezember 2015, 19:00 Uhr
- Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
am Dienstag 8. Dezember 2015, 19:00 Uhr

im Rathaus Goddelau

(Sitzungssaal, 3. Stock barrierefreier Zugang über Fahrstuhl).

Sollte die Beratung der vorgenannten Tagesordnung nicht in der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen Dauer der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (bis 23:00 Uhr) abgehandelt werden können, wird die Sitzung gegebenenfalls am

**Montag, 14. Dezember 2015**

im Festsaal des Philipphospitals (Vitos GmbH)

fortgesetzt.

Die Mitglieder des Ältestenrates und die fraktionslosen Stadtverordneten möchte ich bitten, bereits um 18:45 Uhr anwesend zu sein, um gemeinsam den Sitzungsverlauf zu besprechen.

*Patrick Fiederer, Stadtverordnetenvorsteher*

## Anmeldeaufwurf für Schulkindbetreuung

Ab sofort sind Eltern von grundschulpflichtigen Kindern in allen Riedstädter Stadtteilen aufgerufen, ihren Bedarf für eine Kinderbetreuung in einer der Horteinrichtungen der Stadt ab 1. August 2016 anzumelden. Anmeldungen für Kinder von berufstätigen Eltern, die zum Schuljahr 2016/17 eingeschult werden oder bereits in die Grundschule gehen, können direkt in den jeweiligen Einrichtungen angemeldet werden.

Die Schulkindbetreuung in Goddelau findet in der Kindertagesstätte „Kinderland“ in der Pestalozzistraße 4 statt. Ansprechpartnerin ist die Leiterin Karin Thomas; Terminvereinbarung unter der Rufnummer 06158 2310.

Die beiden Erfelder Hortgruppen sind in die Kindertagesstätte „Thomas-Mann-Platz“ integriert. Die Leiterin Eva Steinbach vereinbart Termine für Anmeldegespräche unter der Rufnummer 06158 2497.

Die Schulkindbetreuung in Leeheim befindet sich An der Sporthalle 3. Die dortige Leiterin Dagmar Lohr-Reinhardt ist unter Telefon 06158 747547 erreichbar.

In Wolfskehlen und Crumstadt gibt es an beiden Grundschulen eine pädagogische Mittagsbetreuung mit unterschiedlichen Angeboten. Nähere Informationen hierzu erhalten interessierte Eltern im Sekretariat der Grundschulen.

Darüber hinaus bietet die Stadt in Wolfskehlen für berufstätige Eltern eine Betreuungszeit bis 16:30 Uhr an. Anmeldungen hierzu sind bei Heidi Rinker von der Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales im Rathaus in Goddelau (Telefon 06158 181-411) erhältlich.

Zusammen mit der Anmeldung muss die Berufstätigkeit der Eltern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Anmeldeschluss für die Vergabe der Plätze ist am 31. Januar 2016. Anmeldungen, die später abgegeben werden, können nur nachrangig berücksichtigt werden. Die Eltern werden bis Ende März schriftlich über eine Aufnahme der Kinder informiert.

Ab sofort sind Eltern von grundschulpflichtigen Kindern in allen Riedstädter Stadtteilen aufgerufen, ihren Bedarf für eine Kinderbetreuung in einer der Horteinrichtungen der Stadt ab 1. August 2016 anzumelden. Anmeldungen für Kinder von berufstätigen Eltern, die zum

Schuljahr 2016/17 eingeschult werden oder bereits in die Grundschule gehen, können direkt in den jeweiligen Einrichtungen angemeldet werden. Die Schulkindbetreuung in Goddelau findet in der Kindertagesstätte „Kinderland“ in der Pestalozzistraße 4 statt. Ansprechpartnerin ist die Leiterin Karin Thomas; Terminvereinbarung unter der Rufnummer 06158 2310.

Die beiden Erfelder Hortgruppen sind in die Kindertagesstätte „Thomas-Mann-Platz“ integriert. Die Leiterin Eva Steinbach vereinbart Termine für Anmeldegespräche unter der Rufnummer 06158 2497.

Die Schulkindbetreuung in Leeheim befindet sich An der Sporthalle 3. Die dortige Leiterin Dagmar Lohr-Reinhardt ist unter Telefon 06158 747547 erreichbar.

In Wolfskehlen und Crumstadt gibt es an beiden Grundschulen eine pädagogische Mittagsbetreuung mit unterschiedlichen Angeboten. Nähere Informationen hierzu erhalten interessierte Eltern im Sekretariat der Grundschulen.

Darüber hinaus bietet die Stadt in Wolfskehlen für berufstätige Eltern eine Betreuungszeit bis 16:30 Uhr an. Anmeldungen hierzu sind bei Heidi Rinker von der Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales im Rathaus in Goddelau (Telefon 06158 181-411) erhältlich.

Zusammen mit der Anmeldung muss die Berufstätigkeit der Eltern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Anmeldeschluss für die Vergabe der Plätze ist am 31. Januar 2016. Anmeldungen, die später abgegeben werden, können nur nachrangig berücksichtigt werden. Die Eltern werden bis Ende März schriftlich über eine Aufnahme der Kinder informiert.

## Neues RMV-Fahrplanbuch ab 7. Dezember erhältlich

Zum Fahrplanwechsel am Sonntag, dem 13. Dezember 2015 wurde das RMV-Fahrplanbuch Nr. 15 für den Landkreis Groß-Gerau und die Stadt Rüsselsheim neu aufgelegt. Es kann spätestens in der Woche vor dem Fahrplanwechsel zum Preis von 1,00 Euro in den Vorverkaufsstellen der LNVG und teilweise bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden erworben werden.

Das Fahrplanbuch enthält alle wichtigen Informationen zum Öffentlichen Personennahverkehr im Kreis. Dazu zählen selbstverständlich die neuen Fahrpläne der S-Bahn-Linien S7, S8 und S9 sowie der RMV-Bahnlinien 2/3, 70 und 75. Weiterhin sind die Fahrpläne aller im Kreisgebiet verkehrenden Buslinien aufgeführt. Die Neuerungen zum Fahrplanwechsel werden im einleitenden Serviceteil beschrieben. Allen RMV-Jahreskarten-Kunden der LNVG wird das RMV-Fahrplanbuch wieder kostenlos und bequem nach Hause gesandt.

Der Bereichsfahrplan C „Biebesheim, Gernsheim, Riedstadt und Stockstadt“ wird erst zum Fahrplanwechsel im Juni 2016 aktualisiert. Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2015 werden die Fahrpläne der Buslinien im südlichen Kreisgebiet nicht geändert. Aus diesem Grund bleibt der aktuelle Bereichsfahrplan C weiterhin gültig.

Nähere Informationen zum Fahrplanwechsel sind in der RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau, Jahnstraße 1, Telefonnummer 0 61 52 / 84 777 erhältlich. Die Fahrpläne stehen im Internet unter [www.LNVG-GG.de](http://www.LNVG-GG.de) in der Rubrik „Aktuelles“ zum Herunterladen zur Verfügung. Weiterhin sind dort sämtliche Standorte aufgelistet, an denen das Fahrplanbuch erworben werden kann.

## Offenlegung von Protokollen

Die Niederschriften der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung am 18. Juni 2015, am 17. September 2015 und am 12. November 2015 liegen vom 7. Dezember bis 11. Dezember 2015 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) in der Rubrik „Politik“.

## Bürgerservice in Sachen Rente ausgesetzt

Aus organisatorischen Gründen muss der seither übliche Bürgerservice der Riedstädter Stadtverwaltung in Rentenangelegenheiten bis Ende Januar 2016 leider entfallen.

In dringenden Rentenangelegenheiten empfehlen wir den Ratsuchenden, sich direkt an die Beratungsstelle in Darmstadt (Wilhelminenstraße 34, Telefon 06151 - 4938668) zu wenden. Beratungstermine sind dort jedoch nur nach telefonischer Anmeldung möglich.

Die Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung ist montags und donnerstags von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags und mittwochs von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr erreichbar. Sobald der örtliche Beratungsservice wieder aufgenommen werden kann, werden wir dies in der Presse bekanntgeben.

Aus organisatorischen Gründen muss der seither übliche Bürgerservice der Riedstädter Stadtverwaltung in Rentenangelegenheiten bis Ende Januar 2016 leider entfallen.

In dringenden Rentenangelegenheiten empfehlen wir den Ratsuchenden, sich direkt an die Beratungsstelle in Darmstadt (Wilhelminenstraße 34, Telefon 06151 - 4938668) zu wenden. Beratungstermine sind dort jedoch nur nach telefonischer Anmeldung möglich. Die Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung ist montags und donnerstags von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags und mittwochs von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr erreichbar. Sobald der örtliche Beratungsservice wieder aufgenommen werden kann, werden wir dies in der Presse bekanntgeben.

## Brennholzelbstwerber brauchen Termin

### Revierförster bietet telefonische Sprechstunden an – Vielfältige Voraussetzungen

Das Heizen mit Holz wird zunehmend attraktiv und die Nachfrage nach dem natürlichen Brennmaterial steigt auch in Riedstadt stetig an. Eine Vergabe von Brennholz aus den Riedstädter Waldgebieten erfolgt auch in diesem Jahr ausschließlich über den zuständigen Revierförster und in telefonischen Sprechstunden. Wolfgang Müller ist **jeden Donnerstag zwischen 15:30 und 18:00 Uhr** für diesen Zweck unter der Rufnummer 06258 2214 erreichbar und vereinbart dann mit den Interessierten Termine direkt im Wald.

Die Berechtigung zum Holzschlagen ist an einige Bedingungen geknüpft, über die sich Interessierte vorab informieren sollten. Eine Checkliste sowie der Vertrag und das Merkblatt für den Holzkauf sind auf der Internetseite der Stadt abrufbar ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de) / Aktuelle Nachrichten). Der Vertrag sollte bereits ausgefüllt und in doppelter Ausfertigung zum Termin im Wald mitgebracht werden.

Eine weitere Voraussetzung ist ein Nachweis über den Besuch eines Motorsägenkurses. Entsprechende Seminare bieten das Forstamt Groß-Gerau und die Kreisvolkshochschule an. Wegen der geringen Waldflächen gibt es keinen Anspruch auf Zuteilung. Der aktuelle Preis liegt je nach Qualität zwischen 25 und 30 Euro pro Raummeter. Die so genannten „Brennholzelbstwerber“ müssen sich mit Unterschrift verpflichten, die notwendigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Beim Termin mit dem Förster ist der Nachweis über den Besuch des Motorsägenlehrgangs vorzulegen. Auch die Bezahlung ist dann bereits erforderlich.

Wer selbst in den Wald gehen möchte, um Holz zu schlagen, sollte sich im Klaren sein: Es ist eine anstrengende und nicht ungefährliche Arbeit. Motorsäge und vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung sind nicht ganz billig. Außerdem braucht man Platz, um das Holz zwei Jahre lang trocken zu lagern, bevor es verbrannt werden kann.

Für die Verwendung von Holz als Brennstoff gibt es gesetzliche Vorschriften, die beachtet werden müssen. Ökologisch sinnvoll ist das Heizen mit Holz nur, wenn die benutzte Feuerstätte eine optimale Verbrennung ermöglicht und so nur wenige Schadstoffe entstehen. Ein Informationsblatt der Fachgruppe Umwelt des Rathauses zum richtigen Heizen mit Holz gibt es auf der Internetseite der Stadt zum Herunterladen. Alle erwähnten Unterlagen sind nicht nur im Internet, sondern auch direkt am Rathaus-Empfang oder bei der Fachgruppe Umwelt im 3. Stock (Zimmer 303) erhältlich. Für weitergehenden Fragen steht dort Umweltberaterin Barbara Stowasser (Tel. 06158 181-321) gerne zur Verfügung.

## Neuwahl des Ausländerbeirates

Bei insgesamt 2.159 Wahlberechtigten und einer Stimmabgabe von 92 Personen liegt die Wahlbeteiligung der Ausländerbeiratswahl in Riedstadt bei nur 4,26 %. Zur Wahl am gestrigen Sonntag (29.11.) war lediglich ein Wahlvorschlag der „Progressiven Ausländer Union“ (PAU) eingereicht worden. Bei der Stimmabgabe im zentralen Wahllokal im Riedstädter Rathaus galt somit das Mehrheitswahlrecht, wobei die Wähler ihre Stimmen auf die 15 ausschließlich männlichen Kandidaten der PAU verteilen konnten. Da der Ausländerbeirat in Riedstadt laut städtischer Hauptsatzung aus sieben Mitgliedern besteht, hatte jede Wählerin und jeder Wähler auch bis zu sieben Stimmen, die er auf die Bewerber verteilen konnte. Dabei konnten sie bis zu drei Stimmen auf einzelne Bewerber bündeln („kumulieren“).

Mit 198 Stimmen hat der seitherige Vorsitzende des Ausländerbeirates Ahmad Muzaffar Mahmood die meisten Stimmen vorzuweisen. An zweiter und dritter Stelle landeten Ahmad Naseer (68) und Mubarik Ahmad

(49). Die weitere Reihenfolge nach Anzahl der Stimmen: Musavir Mahmood (43), Samer Chawaf (42), Musawar Ahmad (39), Khuram Shahzad (26), Naseer Ahmed Bajwa (22) und Azhar Kahloon (21).

## Landrats-Direktwahl am Sonntag

Am kommenden **Sonntag, 6. Dezember 2015** findet die Direktwahl des Landrates des Kreises Groß-Gerau statt. Alle Wahlberechtigten sollten mittlerweile mit ihrer Post eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben. Mit diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass die betreffende Person im amtlichen Wählerverzeichnis eingetragen ist. Außerdem steht auf der Karte, in welchem Wahllokal und unter welcher Nummer der Wahlberechtigte am Wahltag den Stimmzettel erhalten wird.

Für all diejenigen, die aus wichtigem Grund am Wahlsonntag nicht persönlich zur Wahl gehen können, besteht auch jetzt noch die Möglichkeit zur Briefwahl. Die Anforderung der Briefwahlunterlagen über das Internet ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) ist jedoch abgeschaltet, da eine Zustellung des Stimmzettels vor dem Wahltermin nicht mehr gesichert ist. Mit der Wahlbenachrichtigungskarte können die Briefwahlunterlagen aber sogar noch am Wahlsonntag bis 15:00 Uhr direkt beim Wahlamt der Stadt abgeholt werden. Wer für jemand anderen die Briefwahlunterlagen abholt, muss sich durch Vollmacht legitimieren.

Mit dem ausgehändigten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahlsonntag auch in jedem Wahllokal des Wahlkreises eine Stimmabgabe vornehmen.

Sollte keiner der vier Kandidaten am Sonntag eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgang (mehr als 50%) erzielen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen am **Sonntag, dem 20. Dezember** eine Stichwahl statt.

Bei Fragen zur Abwicklung der anstehenden Landratswahl steht das Wahlamt (Heinz Glock, Tel. 06158 181-111) oder bei Fragen zum Wählerverzeichnis bzw. zur Briefwahl die Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Melanie Riesle, Tel. 06158 181422) gerne zur Verfügung. Die E-Mail-Adresse lautet für das gesamte Wahlteam: [wahlen@riedstadt.de](mailto:wahlen@riedstadt.de). Das Wahlamt ist heute (Freitag, 4. Dezember) bis 13:00 Uhr, am Wohnsonntag ab 8:00 Uhr geöffnet.

## Weihnachtsbäume auf dem Kerweplatz

Auf dem Goddelauer Kerweplatz an der Starkenburger Straße, Ecke Pestalozzistraße wird ab nächsten Montag (7.12.) ein gewerblicher Weihnachtsbaumverkauf stattfinden. Deshalb ist die Parkfläche auf dem Platz etwas eingeschränkt. Wir bitten die Nutzer um Verständnis. Der Verkauf endet am Tag vor Heiligabend.

## Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 12. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Steuererhebung

Die Stadt Riedstadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

### § 2

#### Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

### § 3

#### Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich

- zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld)
- zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

#### § 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt
- je angefangenem Kalendermonat und Apparat
    - für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse,
    - für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 8 v. H. der Bruttokasse,
    - für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 40 v. H. der Bruttokasse
- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 nicht nachgewiesen wird, wird die Steuerschuld für Apparate mit Gewinnmöglichkeit auf mindestens 1.000,00 € pro Kalendermonat und für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit auf mindestens 500,00 € pro Kalendermonat festgesetzt. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

#### § 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

#### § 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- im Falle des § 2 b) den Betrieb des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich der Stadt Riedstadt mitzuteilen.

#### § 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungsstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Riedstadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Riedstadt eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steuermeldungen nach Absatz 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, Korrekturen und den Kassensinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Riedstadt geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

#### § 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Der Magistrat der Stadt Riedstadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

#### § 9 Geltung des Gesetzes über kommende Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 31. Dezember 2015 außer Kraft.  
Riedstadt, den 12. November 2015  
Der Magistrat der Stadt Riedstadt  
Werner Amend, Bürgermeister

### Bürgerinformation zur Flüchtlingsunterkunft

Nach einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung soll im Bensheimer Weg in Leeheim ein Bauprojekt eines privaten Investors zur

Errichtung von zwölf Wohneinheiten realisiert werden. Das Gebäude ist zunächst für die Unterbringung von etwa 60 bis maximal 72 Flüchtlingen vorgesehen. In einer Bürgerversammlung **am Mittwoch, 2. Dezember um 19:00 Uhr** in der Sport- und Kulturhalle Leeheim (An der Sporthalle 3) wollen Vertreter des Kreises Groß-Gerau, der Stadt Riedstadt und des Helferkreises für Riedstädter Flüchtlinge das Projekt vorstellen.

Die Stadt Riedstadt wird das Grundstück in unmittelbarer Nähe zur Sport- und Kulturhalle in Erbbaupacht zur Verfügung stellen und erhält im Gegenzug dazu neben dem Pachtzins nach Ablauf von zehn Jahren für weitere zwanzig Jahre ein Belegungsrecht. Damit sind die Wohnungen, die der Investor in einwandfreiem renoviertem Zustand erhalten muss, langfristig im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus zu nutzen. Die Einzelheiten des Vertrages werden gegenwärtig noch verhandelt. Die Stadt legt bei dem gesamten Projekt Wert auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung, um eine möglichst gute Nachbarschaft zu fördern. Neben den Anwohnern sind aber auch alle am Thema Interessierten herzlich eingeladen, sich direkt zu informieren.

### SPERRMÜLLBÖRSE

#### Klebe-Mörtel

Frisch angebrochener Sack Klebemörtel für Dämmplatten, noch fast voll  
Godelau, Telefon 181 321

#### Möbel und anderes

6 Esszimmerstühle, 3 Matratzen, WMF-Besteck mit Holzgriffen,  
2 Sessel, 1 Ziegenledermantel  
Crumstadt, Telefon 84174

### POLIZEIBERICHTE

#### Riedstadt-Leeheim: Wohnungseinbruch/ Täter entkommen ohne Beute

Riedstadt (ots) - Durch eine zuvor aufgehebelte Balkontür gelangten Kriminelle am Freitagnachmittag (27.11.) in eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus in der Rhönstraße. Die Täter betreten mehrere Räume und öffneten Schubladen. Nach ersten Feststellungen wurde aber offenbar nichts entwendet. Wer verdächtige Beobachtungen gemacht hat, wird gebeten, sich mit der Kriminalpolizei in Rüsselsheim (Kommissariat 21/22) unter der Telefonnummer 06142/6960 in Verbindung zu setzen.

### Zusendung von Textbeiträgen

#### Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf

[www.cms.wittich.de](http://www.cms.wittich.de)

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen. Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion